

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 21. Juni 2022

381

GRG Nr.	20	EA 125	310
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Ueli Keller vom 20. April 2022 „Organisation Berufsbeistandschaften im Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Mit Botschaft vom 5. April 2011 zur Umsetzung des revidierten Vormundschafts- sowie Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, zur Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle sowie zur Umsetzung der Revision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechtes unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat im Zusammenhang mit der Organisation der Berufsbeistandschaften u.a. den Entwurf zu § 17 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210.1) mit folgendem Wortlaut:

§ 17 ¹ Die Gemeinden schaffen und finanzieren im Rahmen von Zweckverbänden oder Verträgen Berufsbeistandschaften innerhalb der Bezirke.

² Die Berufsbeistandschaft ist eine geleitete Organisation. Die fachliche Eignung des Leiters und der Berufsbeistände muss durch Ausbildung und Praxis nachgewiesen sein.

³ Berufs- und Privatbeistände müssen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit verfügen.

Gemäss § 85 des Entwurfs zur Änderung des EG ZGB sollte das Zuständigkeitsgebiet der Berufsbeistandschaften spätestens innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bezirksgrenzen angepasst werden. Bezüglich der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zeit im Sinne von § 17 Abs. 3 EG ZGB ging der Regierungsrat in seiner Gesetzesbotschaft von 70 bis 100 Mandaten pro 100 %-Stelle aus.

Im Zuge der parlamentarischen Gesetzesberatungen reduzierte der Grosse Rat § 17 EG ZGB auf folgenden Wortlaut:

§ 17 ¹ Die Gemeinden schaffen und finanzieren Berufsbeistandschaften.

² Die fachliche Eignung des Leiters und der Berufsbeistände muss nachgewiesen sein.

§ 85 des Entwurfs zum EG ZGB wurde zudem gestrichen.

Im Wesentlichen wurden diese Änderungen damit begründet, dass die Organisation der Berufsbeistandschaften den Gemeinden zu überlassen sei, da diese die entsprechenden Behörden auch finanzierten. § 17 EG ZGB und die weiteren Bestimmungen zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht traten am 1. Januar 2013 in Kraft. Gestützt auf den vorgängig zitierten Wortlaut von § 17 EG ZGB fehlt es sowohl dem Regierungsrat wie auch dem Obergericht, das zwar als Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) die Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung, KESV; RB 211.24) erlassen hat, an der Kompetenz, den Gemeinden bezüglich Organisation der Berufsbeistandschaften Vorgaben zu machen. Der Regierungsrat kann sich daher zum grössten Entwicklungsbedarf im Sinne der Fragestellung nicht verbindlich äussern. Das Obergericht stellt im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit gegenüber den KESB bei einigen Berufsbeistandschaften eine hohe Belastung und eine relativ grosse Fluktuation fest. Deshalb empfiehlt der Regierungsrat den Politischen Gemeinden gleichwohl folgende Massnahmen zur Prüfung:

- Einhaltung der Mindestgrösse einer Beistandschaft gemäss den Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur Organisation von Berufsbeistandschaften vom 18. Juni 2021. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass kleine Organisationseinheiten zu grösseren Gebilden zusammengelegt werden und das Einzugsgebiet idealerweise mit dem Amtsgebiet der KESB abgeglichen wird.
- Aufbau eines professionellen Qualitäts- und Wissensmanagements, wobei personell verschiedene Fachgebiete abgedeckt werden sollten
- Intensivierung der Aus- und Weiterbildung
- Schaffung eines überregionalen Rechtsdienstes
- Verbesserung des Austauschs zu Fachthemen zwischen den Berufsbeistandschaften und den KESB
- Erweiterung der zeitlichen und personellen Ressourcen

Frage 2

Die in der Einfachen Anfrage erwähnten Empfehlungen der KOKES haben zum Ziel, die Unterstützung für schutzbedürftige Personen zu verbessern, indem die Arbeitsbedingungen für Berufsbeistandspersonen optimiert werden. Die Empfehlungen dienen den politisch Verantwortlichen als Orientierungsrahmen und unterstützen die Kantone und

Gemeinden bei der Überprüfung und strukturellen Weiterentwicklung der Berufsbeistandschaften. Der Regierungsrat unterstützt diese Zielsetzung, muss es indessen, wie unter Frage 1 erwähnt, gestützt auf die geltende Rechtslage den Politischen Gemeinden überlassen, ob und wie sie den Empfehlungen nachkommen wollen. Bezüglich Planungshorizont formulieren die Empfehlungen einen Soll-Zustand, der innerhalb der nächsten 10 bis 15 Jahre in sämtlichen Regionen der Schweiz anvisiert werden soll.

Frage 3

Im Kanton Thurgau bestehen derzeit 13 Berufsbeistandschaften. Der Bezirk Arbon weist vier Berufsbeistandschaften auf, der Bezirk Frauenfeld drei, der Bezirk Kreuzlingen vier, der Bezirk Münchwilen eine und der Bezirk Weinfelden drei. Während die Berufsbeistandschaften der Bezirke Frauenfeld und Münchwilen bezirksweise organisiert sind, sind die Berufsbeistandschaften der übrigen drei Bezirke teilweise bezirksübergreifend tätig. So erstreckt sich das Tätigkeitsgebiet der Berufsbeistandschaft Oberthurgau auf die Bezirke Arbon und Kreuzlingen und das Tätigkeitsgebiet der Berufsbeistandschaft Region Märstetten auf die Bezirke Kreuzlingen und Weinfelden. Die Berufsbeistandschaften sind – soweit bekannt – teilweise in die Gemeindeverwaltung integriert oder als vertragliche Zusammenschlüsse oder Vereine mit mehreren beteiligten Gemeinden ausgestaltet. Gemäss Rückmeldung einzelner Berufsbeistandschaften bewegen sich die Mitarbeiterzahlen zwischen sieben und vierzehn Personen. Dabei wird insbesondere unterschieden zwischen Personen mit Leitungsfunktion, Beistandspersonen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Administration. Weitere Spezialisierungen werden nicht erwähnt. Das richtige Mass der Stellenprozente pro Klientin oder Klient ist schwierig einzuschätzen und hängt von der Komplexität der Einzelfälle ab. Einzelne Berufsbeistandschaften geben an, dass sie sich bezüglich Organisation an den Empfehlungen der KOKES zu orientieren gedenken. Als Hauptproblem wird seitens der Berufsbeistandschaften insbesondere der Fachkräftemangel ins Feld geführt, der es sehr schwierig mache, geeignete Fachpersonen mit Erfahrung zu rekrutieren. Dies stellt der Regierungsrat auch bei der Suche nach Behördenmitgliedern für die KESB fest.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

